

Herrn
Dr. Wilhelm Kast
BMVIT
Abt. II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und
Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 19. Mai 2009
R/RH/Pa 322
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
[email:recht@arboe.at](mailto:recht@arboe.at)

st4@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ. BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (13. FSG Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden

Sehr geehrter Herr Dr. Kast!

Der ARBÖ bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (13. FSG Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden.

Der ARBÖ begrüßt und befürwortet das Ziel des gegenständlichen Bundesgesetzes, den besorgniserregenden Unfallzahlen, welche auf das Lenken von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder auf erhebliche Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen sind, durch höhere Strafen und deutlich längere Entziehungszeiten entgegenzuwirken.

Der ARBÖ erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (13. FSG Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 24 Abs. 1 FSG

Gemäß den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes zu § 24 Abs. 1 FSG soll Personen, denen eine Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F entzogen wurde, für den Zeitraum der Entziehung auch die Möglichkeit genommen werden, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zu lenken. Gerade aus den Gründen der Verkehrssicherheit wäre es jedoch konsequent, für diesen Zeitraum nicht nur das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen für unzulässig zu erklären, sondern auch das Lenken von Motorfahrrädern und Invalidenkraftfahrzeugen.

ad § 24 Abs. 3 FSG

In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes wird zu § 24 Abs. 3 FSG ausgeführt, dass im Falle der erstmaligen Begehung eines Alkoholdelikt im Bereich ab 0,8 Promille von der Behörde ein Verkehrskoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen anzuordnen ist. Angesichts des Hauptgesichtspunktes des gegenständlichen Entwurfes, nämlich die deutliche Verschärfung der Sanktionen rund um das Lenken von Kraftfahrzeugen in alkoholisiertem Zustand, erlaubt sich der ARBÖ anzuregen, dass das angesprochene Verkehrskoaching bereits ab 0,5 Promille verbindlich vorgeschrieben wird.

ad § 26 Abs. 2 FSG

Als Mittel zur Senkung der Unfallzahlen, die auf das Lenken von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss zurückzuführen sind, begrüßt der ARBÖ die Intention des gegenständlichen Entwurfes grundsätzlich auch, dass die Entzugsdauer bei den höheren Alkoholisierungsgraden deutlich angehoben wird.

Die Änderungen zu § 26 Abs. 2 FSG sehen daher entsprechend der systematischen Gliederung in § 99 StVO vor, dass „bei einer Begehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen ist“. Im selben Paragraphen wird aber auch bestimmt, dass „bei einer Begehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen ist“.

Die vorliegende Regelung sieht somit vor, dass im Falle einer Erstbegehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 die Lenkberechtigung auf mindestens 6 Monate entzogen wird – gleiches droht bei einer Begehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 .

Der ARBÖ erlaubt sich daher anzuregen, dass bei Begehung eines Delikt es gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 im Wiederholungsfall die Entzugsdauer jedenfalls deutlich höher sein sollte als die angedachten sechs Monate.

ad § 100 Abs 5a StVO

Gemäß dem vorliegenden Entwurf wird weiters bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h die Möglichkeit geschaffen, dass bei solchen Übertretungen mittels Organstrafverfügung Geldstrafen von Euro 70 sofort eingehoben werden können.

Der ARBÖ erlaubt sich diesbezüglich anzumerken, dass das Verfahren gemäß § 50 VStG betreffend die Organstrafverfügung der Erledigung geringfügiger Straffälle im kürzesten Wege durch Organe der öffentlichen Aufsicht ermöglichen soll. Im Sinne der Absicht des historischen Gesetzgebers wird in geringfügigen Übertretungsfällen eine Organstrafverfügung zu verhängen sein (vgl. Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 7. Auflage, S 385).

Wenn daher, wie im Vorblatt zu dem vorliegenden Entwurf angesprochen wird, Ziel dieser Novelle ist, die besorgniserregenden Unfallzahlen, die auf das Lenken von Kraftfahrzeugen u.a. auf erhebliche Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen sind, wirksam entgegen zu wirken, sollte nach Ansicht des ARBÖ die angedachten Maßnahmen legislatischer Natur ebenfalls adäquat gewählt werden.

Da mit Messgeräten festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h nicht mehr als „geringfügiger Straffälle“ im Sinne des § 50 VStG zu werten sind und auch im Sinne der Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes als „erhebliche Überschreitungen“ qualifiziert werden, lehnt der ARBÖ die Abänderung des § 100 Abs. 5 a StVO im Sinne des vorliegenden Entwurfes ab.

ad § 100 Abs 5b und 5 c

Ausdrücklich begrüßt werden seitens des ARBÖ die in § 100 Abs 5b und 5c StVO des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen, bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen innerhalb vordefinierter Geschwindigkeitsbereiche mittels Organstrafverfügung Geldstrafen von Euro 20, 35 und 50 sofort einheben zu können und bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen innerhalb vordefinierter Geschwindigkeitsbereiche mittels Anonymverfügung Geldstrafen von Euro 30, 45 und 60 vorzuschreiben sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Hasler
Leiter Referat Recht